



## Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

### Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

#### 1.

Als Auftragnehmer verpflichtet sich der Bieter<sup>1</sup>, bei Ausführung des Auftrags die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind<sup>2</sup>. Zudem verpflichtet er sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften auch von den an der Auftrags Erfüllung Beteiligten eingehalten werden.

Beteiligte im Sinne dieser Erklärung sind:

- **Für IT-Hardware:**  
Hersteller (Produkthersteller)<sup>3</sup> und direkte Zulieferer des Herstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion)<sup>4</sup>
- **Für IT-Dienstleistungen:**  
Auftragnehmer sowie Unterauftragnehmer, sofern sie die vertragsgegenständliche Hauptleistung erbringen.

Der Wesensgehalt der betreffenden ILO-Kernarbeitsnormen ist auch dann einzuhalten, wenn nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind.

Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung

keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und [5] Gefängnisarbeit<sup>5</sup> entgegen dem *Übereinkommen Nr. 29* über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, (BGBl. 1956 II S. 641) und dem *Übereinkommen Nr. 105* über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;

allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem *Übereinkommen Nr. 87* über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073)

---

<sup>1</sup> Als Bieter im Sinne dieser Verpflichtungserklärung gilt auch eine Bietergemeinschaft.

<sup>2</sup> Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter <http://www.ilo.org>

<sup>3</sup> Als Produkthersteller gilt derjenige, der Hersteller der vertragsgegenständlichen Ware im Sinne von § 4 Abs. 1 ProduktHaftG ist.

<sup>4</sup> Die direkte Zuliefererschaft eines Unternehmens entfällt nicht dadurch, dass ein Unternehmen mit ausschließlicher Händlerfunktion zwischengeschaltet wird.

<sup>5</sup> unfreiwillige



und dem *Übereinkommen Nr. 98* über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;

keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem *Übereinkommen Nr. 111* über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;

männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem *Übereinkommen Nr. 100* über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;

keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem *Übereinkommen Nr. 182* über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem *Übereinkommen Nr. 138* über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

## 2.

Der Bieter hat im Falle der Auftragserteilung hinsichtlich der Einhaltung der unter Ziffer 1. aufgeführten Anforderungen die folgenden Verpflichtungen:

Er überprüft selbständig die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffer 1.

Nach der Auftragserteilung fordert der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen in der unter Ziffer 3 erläuterten Form bei den Beteiligten an und leitet sie dem öffentlichen Auftraggeber spätestens 6 Wochen nach Auftragserteilung weiter, es sei denn diese Frist ist aus sachlichen Gründen nicht einzuhalten. In diesem Fall wird diese durch den Auftraggeber anhand der sachlichen Gründe bestimmt. Die Wahl der Form des Nachweises (s.u. Ziffer3) obliegt dem Auftragnehmer.

Diese Pflicht trifft den Auftragnehmer auch während der Vertragslaufzeit, sofern ihm bekannt wird oder er hätte erkennen müssen, dass eine Änderung im Prozess der Leistungserbringung bei ihm oder den weiteren Beteiligten den Erklärungsgehalt der bisher eingereichten Nachweise nicht mehr abdeckt.

Außerdem trifft ihn diese Pflicht jederzeit auf Anforderung des öffentlichen Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit selbst oder durch von ihm beauftragte, unabhängige Dritte Überprüfungen durchzuführen, die hinsichtlich der Durchführung mit dem Auftragnehmer abzustimmen sind. Hierbei unterstützt ihn der Auftragnehmer organisatorisch. Sofern der Auftraggeber Dritte einschaltet, ist zuvor eine Verschwiegenheitserklärung einzuholen.

## 3.

Die vorzulegenden Nachweise dienen dazu, eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

## Nachweis 1

Der Auftragnehmer erklärt, die „Kernarbeitsnormen ILO“ bei der Auftragsausführung im Umfang von Ziffer 1. einzuhalten. Dies wird auch dadurch gewährleistet, dass er sich regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Auftragsbefüllung im Sinne der Ziffer 1. informiert. Bei der Feststellung von Verstößen werden Gegenmaßnahmen eingeleitet.

### a) Nachweise bei Vertragsbeginn

Bei Vertragsbeginn hat der Auftragnehmer darzustellen, wie er veranlassen wird, dass die Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ bei seinen Nachunternehmern beachtet werden, z.B.

- indem er die Nachunternehmer benennen kann,
- indem erkennbar ist, wie er sich über die Arbeitsbedingungen bei seinen Nachunternehmern informieren wird,
- indem er konkrete Maßnahmen aufzeigt, die die bestmögliche Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen gewährleisten.

### b) Nachweise während der Vertragslaufzeit

Sofern gemäß Ziffer 2 während der Vertragslaufzeit Nachweise beizubringen sind, stellt der Auftragnehmer die Maßnahmen dar, die er während der Vertragslaufzeit zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nach dieser Vereinbarung ergriffen hat.

Die Darstellungen müssen sich auf sämtliche Leistungen des Auftrags beziehen, die von dieser Erklärung umfasst sind. Hält der Auftragnehmer die Darstellung zu sämtlichen Leistungen aufgrund der Komplexität des Leistungsportfolios in der vorgegebenen Frist für unzumutbar, so stellt er diesbezüglich Einvernehmen mit dem Auftraggeber her und kann sich dann auf wesentliche Einzelleistungen beschränken. Auch die Auswahl der wesentlichen Einzelleistungen treffen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich.

Der Auftragnehmer könnte beispielsweise auf folgende Fragen eingehen:

- In welchem Land werden die maßgeblichen Teile für diesen Auftrag gefertigt und Leistungen erbracht?
- Wer sind die weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung?
- Inwieweit hält der Auftragnehmer Strukturen bereit (z.B. eine Beschwerdestelle und -management), in denen die Verletzung von ILO-Kernarbeitsnormen im Rahmen dieses Auftrags gemeldet werden?
- Wie und wann hat sich der Auftragnehmer zuletzt über die Arbeitsbedingungen bei den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung informiert? Werden derartige Informationen nach einem Zeitplan regelmäßig abgefragt?
- Inwieweit gibt es zwischen dem Auftragnehmer und den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung Übereinkünfte oder Regelungen, die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Maßgabe dieser Vereinbarung fördern?

- Inwieweit gibt es zwischen dem Auftragnehmer und den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung Übereinkünfte oder Regelungen, die die Nichteinhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Maßgabe dieser Vereinbarung pönalisieren?
- Sind dem Auftragnehmer Probleme bei der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen beim Auftragnehmer oder den weiteren Beteiligten im Sinne dieser Erklärung bekannt geworden? Wenn ja, welche und was ist unternommen worden, um diese Probleme zu beheben? Was ist unternommen worden, um zukünftige ähnlich gelagerte Fälle zu vermeiden?
- Plant der Auftragnehmer sonstige Maßnahmen im Kontext der Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen?

## Nachweis 2

Der Nachweis kann im Fall der Auftragserteilung durch ein aktuelles Siegel, Label oder Zertifikat oder den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Initiative gemäß Buchstabe \_\_\_\_ der nachstehenden Liste erbracht werden. Es sind hierzu die jeweiligen Teile des Siegelportfolios (z.B. Berichtsauszüge) vorzulegen, die sich auf die ILO-Kernarbeitsnormen beziehen, sofern nicht eine Prüfung durch einen unabhängigen Dritten zu Grunde liegt. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer erklären, dass sich der gewählte Nachweis auch tatsächlich auf die vertragsgegenständliche Leistung bezieht.

- a) EICC
- b) UN Global Compact
- c) GRI
- d) FTSE4Good
- e) BSCI
- f) SAI
- g) TCO certified
- h) Der Nachweis kann im Falle der Auftragserteilung durch ein anderes Siegel, Label, Zertifikat, die Mitgliedschaft in einer anderen Initiative<sup>6</sup> oder durch eine sonstige Erklärung eines vom Auftragnehmer und dessen Nachunternehmer unabhängigen Dritten erbracht werden. Die oben in Satz 2 und 3 genannten Anforderungen gelten entsprechend.

ORT, DATUM

SIGNATUR ODER STEMPEL MIT RECHTSVERBINDLICHER UNTERSCHRIFT

---

<sup>6</sup> Weitere Informationen zu Nachweisen der Kategorien 1 und 2 finden sich beispielsweise auf den Internetseiten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): <http://www.kompass-nachhaltigkeit.de> oder der Verbraucherinitiative e.V.: <http://www.label-online.de>.



## Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

### Textbaustein Vertragliche Regelungen

Soweit eine Rahmenvereinbarung oder ein Individualvertrag geschlossen wird, empfiehlt sich die Einbettung des folgenden Textbausteins in den Vertrag als gesonderter Paragraph. Soweit ein EVB-IT Vertrag geschlossen wird, empfiehlt sich die Einbettung unter „Sonstige Vereinbarungen“:

„Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)<sup>1</sup> bei der Auftragsausführung zu gewährleisten.

In Ansehung dessen kann der öffentliche Auftraggeber vom Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages der Auftragnehmer selbst oder die im Rahmen der Auftragsausführung durch ihn Beauftragten, die „Kernarbeitsnormen ILO“ im Sinne von Ziffer 1 der Verpflichtungserklärung nicht beachten, den Nachweis im Sinne von Ziffer 2 der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen nicht im Sinne der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ (siehe dort Ziffer 2 letzter Absatz) ermöglichen.

Hilft der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der öffentliche Auftraggeber eine Vertragsstrafe verlangen oder außerordentlich kündigen.

Im Falle der Vertragsstrafe kann der Auftraggeber für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung der gesetzten Frist in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes verlangen. Bei Teilleistungen berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes betragen.

§ 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sowie sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte bleiben hiervon unberührt.

---

<sup>1</sup> Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter <http://www.ilo.org>





## Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

### Definition des Anwendungsbereiches nach EVB-IT

#### 1. Art der Dienstleistungen nach EVB-IT Dienstvertrag<sup>1</sup>

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- Beratung
- Projektleitungsunterstützung
- Schulung
- Einführungsunterstützung
- Betreiberleistungen
- Benutzerunterstützungsleistungen
- Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- sonstige Dienstleistungen (unabhängig davon, ob dabei eine juristische Einordnung als Werk- oder Dienstleistung einherginge):
  - o Programmierung von Individualsoftware
  - o Datenmigration

#### 2. Definition Hardware

Geräte bzw. Maschinen einschließlich deren optionaler Zusatzeinrichtungen gemäß Herstellerspezifikation, die im Vertrag aufgeführt sind; solche Geräte bzw. Maschinen werden von ihren Herstellern im allgemeinen über Bestellnummern Typbezeichnung ggf. ergänzt um Modell-Bezeichnung) näher spezifiziert.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: [http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT\\_Vertragstypen/EVB-IT\\_Dienstleistung/evb\\_it\\_dienstleistungen\\_dienstvertrag\\_pdf\\_download.pdf?blob=publicationFile](http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT_Vertragstypen/EVB-IT_Dienstleistung/evb_it_dienstleistungen_dienstvertrag_pdf_download.pdf?blob=publicationFile)

